

# Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pockau-Lengefeld

## (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2017 die folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pockau-Lengefeld (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) beschlossen.

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
  - a. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
  - b. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pockau-Lengefeld im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie für Tätigkeiten auf Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Pockau-Lengefeld vom 26.08.2015.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pockau-Lengefeld am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen wurde oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

### **§ 3**

#### **Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pockau-Lengefeld wird gemäß § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO und § 69 Abs. 2 SächsBRKG Kostenersatz verlangt.

Für von der Kostenschuldnerin bzw. dem Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.

- (2) Für alle Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird über Absatz 1 und § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus, auf der Grundlage von § 69 Abs. 3 SächsBRKG, Kostenersatz erhoben.

Wenn nicht § 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, wird insbesondere für folgende Leistungen Kostenersatz verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

### **§ 4**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pockau-Lengefeld berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, Art und Anzahl der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen befindlichen Geräte.

- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 des SächsBRKG bzw. in § 3 dieser Satzung geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Abweichend davon beinhaltet der Zeitanatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitung und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

- (4) Die Berechnung der Kosten erfolgt minutengenau.

- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin bzw. dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (7) Entstehen der Feuerwehr bzw. der Stadt Pockau-Lengefeld durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 dieser Satzung zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die Kosten durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter, speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pockau-Lengefeld vorgehalten werden.

## **§ 5**

### **Kostenschuldnerin/Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind folgende Personen verpflichtet:
  - a. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeuges erforderlich geworden ist,
  - c. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  - d. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  - e. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  - f. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  - g. der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes,
  - h. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen worden sind.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von folgenden Personen verlangt:
  - a. demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen ( SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  - b. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt (§ 5 SächsPolG), oder

- c. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist mit dessen Bekanntgabe oder einem späteren im Bescheid genannten Termin fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage:**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pockau-Lengefeld

Pockau-Lengefeld, den 22.03.2017

-Dienstsiegel-

Wappler  
Bürgermeister

## Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

### Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pockau-Lengefeld

**Vorbemerkung:** Anzahl und Art der ausrückenden Kräfte und Mittel bestimmt der jeweilige Einsatzleiter der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

#### I. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der Kosten der auf den Fahrzeugen befindlichen Geräte

Fahrzeug	Bezeichnung	Verrechnungssatz je Stunde in EUR	Verrechnungssatz je Minute in EUR
Mannschaftstransportwagen	MTW	18,29	0,30
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W(-Z)	20,32	0,34
Löschfahrzeuge	LF 8/6	16,88	0,28
	LF 16/12	30,84	0,51
	StLF 10/6	28,90	0,48
	KLF TS 8/8	27,94	0,47
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	36,83	0,61
	TLF 20/40	18,33	0,31
Drehleiter	L20FA	95,79	1,60
Kommandowagen	KdoW	13,28	0,22
Einsatzleitwagen	ELW	26,24	0,44
Gerätewagen	VGW	12,26	0,20

#### II. Stundensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

Stundensatz für Leistungen des Personals

21,29 EUR / Stunde

0,35 EUR / Minute

#### III. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, insbesondere

- Ölbindemittel Straße,
- Ölbindemittel Oberflächenwasser,
- Absperrmaterial,
- Rüstmaterialien,
- Abdichtmaterialien,
- Einsatzkleidung / Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richtet sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag.

Für Verbrauchsmaterialien die zum Betrieb der Fahrzeuge und Aggregate erforderlich sind, sind die Kosten bereits in den Stundensätzen der Fahrzeuge unter Nummer I. enthalten.

#### **IV. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz**

##### **Leistungsarten:**

1. Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
2. Brandsicherheitswachen
3. Durchführung von Brandverhütungsschauen

##### **Kostenersatz:**

Für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes werden folgende Kosten je Kameradin bzw. Kamerad angesetzt:

Leistungsart 1 und 2 21,29 EUR / Stunde  
0,35 EUR / Minute

Leistungsart 3

Da die Stadt Pockau-Lengefeld über kein geeignetes Fachpersonal gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG verfügt, richtet sich der Kostenersatz für diese Leistungsart gem. § 22 Abs. 2 und 3 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO nach den tatsächlichen Kosten, die durch die Inanspruchnahme von geeignetem Fachpersonal des Landkreises entstehen. Zuzüglich wird Kostensatz nach Leistungsart 1 verlangt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pockau-Lengefeld zur Brandverhütungsschau beratend hinzugezogen werden.

Kilometerpauschale für Leistungsart 1-3 0,30 EUR / Kilometer  
gemäß § 9 EStG i.d.F. vom November 2015

Pockau-Lengefeld, den 22.03.2017

-Dienstsiegel-

Wappler  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.